

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Splendid Medien AG
Köln

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

141724/K

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Splendid Medien AG, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Splendid Medien AG, Köln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

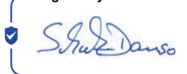
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 26. März 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signed by:

Martin Schulz-Danso
Wirtschaftsprüfer

Signed by:

Susanne Schaefer
Wirtschaftsprüferin

Splendid Medien AG

Köln

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Bilanz der Splendid Medien AG, Köln

Aktiva

in EUR	31.12.2025	31.12.2024
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.722,00	13.537,00
	8.722,00	13.537,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	142.047,00	182.177,00
	142.047,00	182.177,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	898.903,12	898.903,12
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	30.315.874,51	24.551.874,51
	31.214.777,63	25.450.777,63
	31.365.546,63	25.646.491,63
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	187,50	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.511.268,14	1.415.812,79
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.617,27	32.237,42
	1.514.072,91	1.448.050,21
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	243.019,70	82.568,73
	243.019,70	82.568,73
	1.757.092,61	1.530.618,94
C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.780,81	42.682,83
	31.780,81	42.682,83
	33.154.420,05	27.219.793,40

Passiva

in EUR	31.12.2025	31.12.2024
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	9.789.999,00	9.789.999,00
II. Kapitalrücklage	2.751.880,85	2.751.880,85
III. Gewinnrücklagen	8.614.707,34	8.614.707,34
IV. Bilanzgewinn	1.317.183,24	792.127,69
	22.473.770,43	21.948.714,88
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	13.638,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	289.331,61	442.191,19
	302.969,61	442.191,19
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.085.073,22	3.734.223,46
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.087,40	154.249,22
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	172.036,16	901.927,07
4. Sonstige Verbindlichkeiten	53.483,23	38.487,58
davon aus Steuern € 45.182,19 (i.Vj: € 33.524,95)		
	10.377.680,01	4.828.887,33
	33.154.420,05	27.219.793,40

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR	01.01.-31.12.2025	01.01.-31.12.2024
1. Umsatzerlöse	1.912.234,25	1.846.755,75
2. Sonstige betriebliche Erträge	136.593,61	330.517,25
davon aus Währungsumrechnung € 64,27 (i.Vj. € 0,74)		
3. Personalaufwand	-1.629.994,75	-1.521.910,75
a) Löhne und Gehälter	-1.413.966,92	-1.338.742,41
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-216.027,83	-183.168,34
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-61.939,02	-75.769,33
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.121.605,45	-1.683.531,61
davon aus Währungsumrechnung € 63,56 (i.Vj. € 52,89)		
6. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	910.323,09	980.364,31
7. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	-238.416,46
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.299.794,76	1.501.517,10
davon aus verbundenen Unternehmen € 1.299.794,76 (i.Vj. € 1.501.517,10)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-418.172,49	-347.238,31
davon aus verbundenen Unternehmen € 37.950,00 (i.Vj. € 65.082,48)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-12.678,50	-160,26
11. Ergebnis nach Steuern	1.014.555,50	792.127,69
12. Jahresüberschuss	1.014.555,50	792.127,69
13. Gewinnvortrag (i.Vj. Verlustvortrag)	792.127,69	-7.133.287,34
14. Entnahme aus der Gewinnrücklage	0,00	7.133.287,34
15. Ausschüttung	-489.499,95	0,00
16. Bilanzgewinn	1.317.183,24	792.127,69

Anhang der Splendid Medien AG, Köln für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben

Die Firma der Gesellschaft lautet Splendid Medien AG (Amtsgericht Köln, HRB 31022). Die Firma hat ihren Sitz Lichtstraße 25 in 50825 Köln. Die Aktien der Splendid Medien AG wurden zwischen 1999 und Ende 2024 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt und notierten im regulierten Markt (General Standard). Mit Ablauf des 16. Dezember 2024 erfolgte das Delisting der Splendid Aktie von der Frankfurter Börse.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB und des Aktiengesetzes aufgestellt.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden berücksichtigen alle erkennbaren Risiken. Sie sind im Einzelnen bei der Erläuterung der Bilanzposten und der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungskosten und der aufgelaufenen Wertberichtigungen zum 31. Dezember 2025 ist im Anlagespiegel (Anlage zu diesem Anhang) dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode.

Die zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (immaterielle Vermögensgegenstände bis zu

5 Jahre, bewegliche Sachanlagen 3-10 Jahre, Mietereinbauten über die Mietdauer von 6-14 Jahren) abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 werden über einen jahresbezogenen GWG-Pool über 5 Jahre abgeschrieben.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten (inkl. Anschaffungsnebenkosten) abzgl. vorgenommener Wertberichtigungen bei dauernder Wertminderung aktiviert.

Der Beteiligungsbesitz der Gesellschaft stellt sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar (Angabe gemäß § 285 Nr. 11 HGB):

Finanzanlagen	Sitz	Beteiligungs- quote in %	Gezeichnetes Kapital	Eigenkapital 31.12.2025	Jahres- ergebnis 2025
Verbundene Unternehmen			TEUR	TEUR	TEUR
Splendid Film GmbH	Köln	100	36	-59.126	-276
Splendid Synchron GmbH	Köln	100	25	667	---
Polyband Medien GmbH	München	100	26	448	---
eNterActive GmbH	Hamburg	85	50	891	55
Videociety GmbH	Hamburg	100	25	-7.032	-608
Splendid Entertainment GmbH**	Köln	100	25	25	---
Splendid Film BV	Amsterdam	100	20	-102	5

* Zwischen der Splendid Medien AG und der Splendid Synchron GmbH sowie der Polyband Medien GmbH bestehen Ergebnisabführungsverträge.

** Zwischen der Splendid Entertainment GmbH und der Splendid Film GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die Splendid Entertainment GmbH und die Splendid Film BV sind - als Tochtergesellschaften der Splendid Film GmbH – mittelbare Beteiligungen der Splendid Medien AG.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen verzinslich gewährte Darlehen an die Splendid Film GmbH (TEUR 21.370), an die Videociety GmbH (TEUR 3.762), an die Splendid Synchron GmbH (TEUR 300), an die eNterActive GmbH (TEUR 170), an die Splendid Film B.V. (TEUR 4.400) und an die Splendid Entertainment GmbH (TEUR 314).

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bilanziert. Forderungen in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Alle übrigen Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Umrechnungskurs bei Rechnungsstellung oder dem niedrigeren Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Gewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen. Erkennbaren Risiken wurde durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren in Höhe von TEUR 1.511 (Vorjahr: TEUR 1.416) aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus laufenden Verrechnungen und Gewinnabführungsansprüchen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstigen Vermögensgegenständen haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 250 Abs. 1 HGB werden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital/Grundkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.789.999,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.789.999 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00. Mit Ablauf des 16. Dezember 2024 erfolgte das Delisting der Splendid Aktie. Wir verweisen hierzu auf die Angaben unter I. Allgemeine Angaben in diesem Anhang.

Genehmigtes Kapital

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage wurde in Vorjahren im Wesentlichen aus Agio Beträgen aus der Ausgabe neuer Aktien im Jahr 1999 i. H. v. TEUR 49 bzw. TEUR 69.278 (letzte resultierend aus dem Börsengang) sowie aus der Ausgabe neuer Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung im Jahr 2005 in Höhe von TEUR 9 dotiert. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 erfolgte eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 66.615 zum Ausgleich des nach Verrechnung des Jahresüberschusses 2008 verbleibenden Verlustvortrages aus dem Vorjahr.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betreffen ausschließlich andere Gewinnrücklagen.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 30.12.2024 wurde durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage der bestehende Bilanzverlust zum 31.12.2023 in Höhe von TEUR 7.133 ausgeglichen. Die Gewinnrücklage beträgt somit zum Bilanzstichtag 31.12.2025 TEUR 8.615 (Vorjahr: TEUR 8.615).

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrages werden erwartete zukünftige Kostensteigerungen berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Tantiemen, Abschluss- und Prüfungskosten sowie für ausstehende Rechnungen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag bekannt gewordenen ungewissen Schulden, Verluste und Risiken.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Alle übrigen Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Umrechnungskurs bei Rechnungsstellung oder dem höheren Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Gewinne werden nur berücksichtigt, soweit sie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus einem kurzfristigen Darlehen und laufenden Verrechnungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind vor allem Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 0) sowie aus Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 34) enthalten.

Die Restlaufzeiten aller Verbindlichkeiten liegen unter einem Jahr.

Latente Steuern

In Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird auf die Aktivierung künftig erwarteter Steuerentlastungen aufgrund bestehender steuerlicher Verlustvorträge verzichtet.

Aktive latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge, sowie für zeitliche Unterschiede zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen wurden nicht gebildet.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 121 (Vorjahr TEUR 114) enthalten sowie Erstattungen aus Lohnfortzahlung in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 4).

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Der Ausweis betrifft ausschließlich planmäßige Abschreibungen. Hinsichtlich der auf die einzelnen Positionen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen entfallenden Abschreibungsbeträge wird auf den Anlagespiegel (Anlage zu diesem Anhang) verwiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet Aufwendungen für Verwaltung (darunter Aufwendungen für Abschlussprüfungen), Instandhaltung und Mieten, andere Betriebskosten sowie Kosten der Öffentlichkeitsarbeit.

In den Verwaltungsaufwendungen sind auch Vergütungen an den Aufsichtsrat inkl. Auslagen in Höhe von TEUR 98 (Vorjahr: TEUR 105) ausgewiesen.

Periodenfremde Aufwendungen sind, wie auch im Vorjahr nicht enthalten.

Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen und Aufwendungen aus Verlustübernahmeverpflichtungen

Ausgewiesen sind die nachfolgend aufgeführten, auf Ergebnisabführungsverträgen beruhenden Gewinnabführungsansprüche bzw. Verlustübernahmeverpflichtungen in Höhe von insgesamt TEUR 910.

Polyband Medien GmbH	TEUR	760
Splendid Synchron GmbH	TEUR	150

V. Sonstige Angaben

1. Organe

Vorstand

Mitglieder des Vorstands waren während des Geschäftsjahres 2025:

- Andreas R. Klein

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Geschäftsjahr 2025 erhielten die Mitglieder des Vorstands insgesamt TEUR 450 (Vorjahr: TEUR 440).

Jahresvergütung

in EUR	Fest- vergütung	Neben- leistungen	kurzfristig variable Vergütung	mehr- jährige variable Vergütung	Gesamt
Andreas R. Klein	360.000	24.732	64.800	0	449.532
Gesamt	360.000	24.732	64.800	0	449.532

Die Konzern-Ziele im Kalenderjahr 2025 wurden bezüglich der mehrjährige variable Vergütungen (LTI) verfehlt, somit kam es zu einer Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rückstellung.

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats sind seit Ablauf der Hauptversammlung am 17. Juni 2025:

- Herr Hans-Jörg Mellmann, Vorsitzender

Ausgeübter Beruf: Selbständiger Unternehmensberater, Brühl

- Frau Sandra Münstermann

Ausgeübter Beruf: Head of Institutional International Client Management bei der DZ Bank AG, Frankfurt

- Herr Arno Füser

Ausgeübter Beruf: Selbständiger Unternehmensberater / Corporate Finance- & Strategie-Beratung, Üxheim-Niederehe.

Mitglieder des Aufsichtsrats waren bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 17. Juni 2025:

- Herr Thies G. J. Goldberg, Vorsitzender

Ausgeübter Beruf: Unternehmensberater und geschäftsführender Gesellschafter der GOLDBERG CONSULTING GmbH, Hamburg, der RAPTOR Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, und der MonsAurum Beteiligungsverwaltung GmbH, Hamburg, Vorsitzender

- Herr Hans-Jörg Mellmann, stellvertretender Vorsitzender

Weitere Angaben siehe oben

- Frau Sandra Münstermann

Weitere Angaben siehe oben

Die Vergütung des Aufsichtsrates ist in der Satzung des Unternehmens festgelegt. Sie orientiert sich an der Größe des Unternehmens, dessen wirtschaftlicher Lage sowie an der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder. Eine variable Vergütung wird den Aufsichtsratsmitgliedern nicht gewährt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden gemäß Satzung der Splendid Medien AG die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Das Unternehmen hat keinem Aufsichtsratsmitglied einen Kredit gewährt.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2025 und Eintrag der dort beschlossenen Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung ergibt sich die satzungsmäßige Vergütung im Geschäftsjahr 2025 wie folgt:

Aufsichtsratsvorsitzender: EUR 42.500

Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender: EUR 32.500

Übrige Aufsichtsratsmitglieder: EUR 22.500

Für die AR-Mitglieder Thies G. J. Goldberg und Sandra Münstermann wurden Reisekosten abgerechnet.

2. Haftungsverhältnisse/Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Splendid Gruppe finanziert sich auf der Fremdkapitalseite über unbefristete Finanzierungsvereinbarungen mit mehreren Geschäftsbanken. Im Jahr 2025 erfolgte eine Erweiterung des bestehenden Finanzierungskonsortiums um einen neuen Bankenpartner, verbunden mit einem insgesamt erhöhten, weiterhin unbefristeten Gesamtkreditrahmen.

Per 31. Dezember 2025 verfügte die Splendid Gruppe aus den Finanzierungsvereinbarungen mit mehreren Geschäftsbanken über einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von EUR 13,0 Mio., der zum Stichtag mit EUR 10,0 Mio. in Anspruch genommen wurde. Die auf den Gesamtkreditrahmen anzurechnenden Avalkreditinanspruchnahmen beliefen sich zum Stichtag auf TEUR 40; Rückdeckungen für Devisentermingeschäfte bestanden zum Stichtag in Höhe von USD 3 Mio. (Devisentermingeschäfte mit Laufzeitoption).

Es besteht für die Splendid Medien AG ein Kreditrahmen in Höhe von EUR 12,0 Mio.. Im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen mit den Geschäftsbanken wurden Sicherheiten gewährt, die im Wesentlichen Globalzessionen auf Forderungen umfassen.

Die Polyband Medien GmbH hat zudem eine Finanzierungsvereinbarung in Höhe von EUR 1,0 Mio. geschlossen, für welche die Muttergesellschaft Splendid Medien AG gesamtschuldnerisch haftet.

Im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen hat sich die Splendid Gruppe zur Einhaltung bestimmter Covenants verpflichtet, die über die Vorlage von Jahresabschlüssen sowie anhand regelmäßiger unterjähriger Berichterstattungen an die finanzierenden Institute überwacht werden. Die vereinbarten Covenants, die im Wesentlichen aus Informations-, Auskunfts- und Gleichstellungspflichten bestehen, können aus der Sicht des Vorstands nachhaltig eingehalten werden, sodass das Risiko der Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung als gering eingeschätzt wird.

Die Gesellschaft hat sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Wartungs- und Leasingverträgen in einer Gesamthöhe von TEUR 385 (Vorjahr: TEUR 544).

3. Beschäftigtenzahl

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 neben dem Vorstandsmitglied durchschnittlich 13 (Vorjahr: 11) angestellte MitarbeiterInnen.

4. Konzernzugehörigkeit

Die Splendid Medien AG, Köln, ist nach § 293 Abs. 1 HGB aufgrund der Größenkriterien nicht verpflichtet einen Konzernabschluss aufzustellen und ihn im Unternehmensregister zu veröffentlichen.

5. Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand hat im Abhängigkeitsbericht gem. § 312 Abs. 3 AktG folgende Schlusserklärung abgegeben:

"Die Splendid Medien AG hat nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt der Vornahme aller Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen bekannt waren, bei jedem dieser Geschäfte eine angemessene Gegenleistung erhalten. Andere berichtspflichtige Vorgänge haben im Geschäftsjahr nicht vorgelegen."

6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es ist zu erwarten, dass der aktuelle Konflikt in Nahost und Vorderasien, der Ende Februar 2026 mit Angriffen Israels und der Vereinigten Staaten auf den Iran begann, die Unsicherheit und die Risiken für die Entwicklung der Energiepreise erheblich erhöhen wird. Die Störungen wichtiger Transportwege haben das Risiko einer globalen Versorgungskrise erhöht und bereits starke Preissprünge bei Öl und Gas ausgelöst. Die Spekulation an den Energiemärkten wird vermutlich zunehmen. Wegen der eher geringen Bedeutung der Energiekosten auf die Splendid Gruppe, gehen wir davon aus, dass der aktuelle Konflikt keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft haben wird. Die weitere Entwicklung der Ereignisse wird intensiv durch uns beobachtet.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 1.014.555,50

Der Vorstand der Splendid Medien AG wird der Hauptversammlung vorschlagen den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.014.555,50 auf neue Rechnung vorzutragen.

Köln, 24. März 2026

Splendid Medien AG

Vorstand



Andreas R. Klein

Entwicklung des Anlagevermögens der Splendid Medien AG, Köln im Geschäftsjahr 2025

	Stand 01.01.2025	Zugänge	Anschaffungs-/Herstellungskosten (EUR)		Stand 31.12.2025
			Abgänge	Um- buchungen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	630.898	3.028	0	0	633.926
	630.898	3.028	0	0	633.926
II. Sachanlagen					
1. Bauten auf fremden Grundstücken	586.963	0	0	0	586.963
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	543.171	13.967	0	0	557.138
	1.130.134	13.967	0	0	1.144.101
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.090.937	0	0	0	6.090.937
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	78.270.145	6.750.000	986.000	0	84.034.145
	84.361.082	6.750.000	986.000	0	90.125.082
	86.122.114	6.766.994	986.000	0	91.903.108

	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen (EUR)	
				Zuschrei- bungen	Stand 31.12.2025
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	617.361	7.843	0	0	625.204
	617.361	7.843	0	0	625.204
II. Sachanlagen					
1. Bauten auf fremden Grundstücken	586.963	0	0	0	586.963
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	360.994	54.097	0	0	415.091
	947.958	54.097	0	0	1.002.054
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.192.034	0	0	0	5.192.034
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	53.718.270	0	0	0	53.718.270
	58.910.304	0	0	0	58.910.304
	60.475.623	61.939	0	0	60.537.562

	Buchwerte (EUR)	
	Stand 01.01.2025	Stand 31.12.2025
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	13.537	8.722
	13.537	8.722
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	0	0
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.177	142.047
	182.177	142.047
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	898.903	898.903
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	24.551.875	30.315.875
	25.450.778	31.214.778
	25.646.491	31.365.546

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.